

Was müssen die Muslime Robert Habeck beweisen?

Eine Kolumne von **Thomas Fischer**

Der Vizekanzler hat eine Rede an hier lebende Muslime gerichtet. Alle sind begeistert. Aber was genau hat er gesagt?

06.11.2023, 18.10 Uhr

Einleitung

An den Anfang der Kolumne stelle ich heute einmal einen längeren Rechtssatz, den ich zum besseren Verständnis, ohne etwas wegzulassen oder hinzuzufügen, in sechs Leitsätze aufgeteilt habe:

»(1) Die hier lebenden Muslime haben Anspruch auf Schutz vor rechtsextremer Gewalt,

(2) zu Recht.

(3) Wenn sie angegriffen werden, muss dieser Anspruch eingelöst werden.

(4) Und das Gleiche müssen sie jetzt einlösen, wenn Jüdinnen und Juden angegriffen werden.

(5) Sie müssen sich klipp und klar vom Antisemitismus distanzieren,

(6) um nicht ihren eigenen Anspruch auf Toleranz zu unterlaufen.«

Im Vergleich füge ich einmal einen selbst ausgedachten, ähnlich klingenden Rechtssatz hinzu:

»Die hier lebenden Christen haben Anspruch auf Schutz vor rechtsextremer Gewalt. Wenn sie angegriffen werden, muss dieser Anspruch eingelöst werden. Das Gleiche müssen sie einlösen, wenn Muslime angegriffen werden. Sonst unterlaufen sie ihren eigenen Anspruch auf Toleranz.«

Thomas Fischer, Jahrgang 1953, ist Rechtswissenschaftler und war von 2000 bis 2017 Richter im 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs, ab 2013 als Vorsitzender. Er ist Verfasser eines jährlich überarbeiteten Standardkommentars zum Strafgesetzbuch und zahlreicher weiterer Fachbücher. Seit Anfang April 2021 ist er als Rechtsanwalt für die Münchner Kanzlei Gauweiler & Sauter tätig.

Das erste Zitat stammt von dem bekanntesten Philosophen unter den derzeitigen Bundesministern, Wirtschaftsminister Robert Habeck, und wird seit einigen Tagen medial schwer umjubelt. Es sei, so tönt es von fern und nah, eine große Rede gewesen, in welcher der Satz als Quintessenz aufscheint.

Große Reden sind solche, die nach dem Ratschluss der Staatsverlage auszugsweise in Geschichtsbüchern abgedruckt werden. Ihre Verbreitung dient, jedenfalls hier, nach dem Willen der dreigeteilt rechtsstaatlichen Staatsgewalt den Menschen, welche nach Deutschland einwandern möchten, als politische Orientierung, moralischer Halt und soziales Identifikationsziel. Wer große deutsche Reden (Willy Brandt: »Demokratie wagen«; Richard von Weizsäcker: »Befreiung«; Roman Herzog: »Ruck«), kennt und einen kurzen Besinnungsaufsatz über eine von Ihnen schreiben kann, darf nicht nur auf eine Einskommanull im Abitur, sondern auch darauf hoffen, »hier« heimisch und Gärtnereimitarbeiter werden zu dürfen.

Schon allein deswegen ist es unbedingt erforderlich, die Rede des Bundeswirtschaftsministers, fernab jeder frühweihnachtlichen Herzerwärmung, genauer anzuschauen, bevor sie sich in die gekrümmte Raumzeit verabschiedet.

Anspruch

Angesprochen sind »die hier lebenden Muslime«. Was »hier« ist, ist nicht näher bezeichnet, ergibt sich aber, wie meist, mit hoher Wahrscheinlichkeit aus dem Zusammenhang: Mit »hier« meint der Minister nicht die weite Welt oder seine Heimatstadt Lübeck, sondern das Gebiet des Staates, für welchen er spricht: Deutschland.

Hier lebende Muslime sind also jene Muslime, die in Deutschland leben. Das sind etwa 5,6 Millionen Menschen. Ungefähr 43 Millionen Personen sind Christen, ungefähr 2 Millionen Menschen gehören anderen religiösen Glaubensrichtungen an; etwa 35 Millionen. Personen sind konfessionslos.

Sie, die hier lebenden Muslime, haben Anspruch auf Schutz vor rechtsextremer Gewalt. Da möchte ich einen kleinen Einspruch erheben: Denn eigentlich, so meine ich, haben ja alle Muslime Anspruch auf Schutz vor rechtsextremer Gewalt, und darüber hinaus auch alle anderen hier (oder sonstwo) lebenden Menschen. Ich selbst zum Beispiel lebe hier, bin aber kein Moslem, und habe trotzdem den genannten Anspruch.

Der Anspruch ist ein Zauberwort aus dem Zivilrecht: G kann von S Zahlung von X Euro verlangen, weil er eine Anspruchsgrundlage hat, die Vertrag

heißt. Ganz so einfach ist das mit dem Anspruch auf Schutz vor Gewalt, gleich welcher Art, nicht: Staat und Bürger haben keinen Vertrag miteinander, sondern ein Gewaltverhältnis. Ein Schutzanspruch ergibt sich daher nur sehr mittelbar und nicht a priori, sondern auf dem Weg über die Verfassung: Staatsidentität (Art. 79 Abs. 3, Art. 20 Grundgesetz) und Grundrechte. Andere Staaten und andere Zeiten sehen das anders.

Wichtig aber ist: Der Anspruch, von welchem die Rede ist, ist ein Anspruch des Bürgers (Habeck: des hier Lebenden) gegen den Staat. Der hier lebende Moslem hat einen Anspruch gegen den Staat Deutschland, dass dieser ihn vor rechtsradikaler Gewalt schütze. Das ist sowohl richtig als auch schön gesagt, allerdings selbstverständlich.

Zu Recht

Der Bundesminister hat gesagt, dass die hier lebenden Muslime den genannten Anspruch »zu Recht« haben.

Die ist – man verzeihe die begriffliche Kleinrahmigkeit – zunächst ein wenig wirr. Wenn man einen Anspruch hat, ist dieser ja schon nach dem Bedeutungsinhalt zu Recht. Das ist der Unterschied zwischen etwas wollen und einen Anspruch haben. Das weiß natürlich auch Habeck. Warum also sagt er, dass die Muslime zu Recht einen Anspruch haben? Antwort: Er bezieht sich damit nicht auf den einfach- und verfassungsgesetzlichen Anspruch, sondern auf die (politische) Legitimation. Der Minister hält es für erforderlich zu betonen, dass auch für hier lebende Muslime die Regeln der Art. 1, 2, 3, 4, 5 GG gelten, außerdem Art. 20 GG. Das ist in jeder Hinsicht erstaunlich.

Zu Recht haben hier lebende Muslime einen Anspruch – oder sagen wir: die Erwartung –, dass sie genau so behandelt werden wie die hier lebenden Christen, Juden, Hindus oder Philosophen. Das steht in Art. 20, Abs. 3 und 3 Abs. 1 GG.

Unterlaufen

Der Minister ist der Ansicht, dass hier lebende Muslime ihren Anspruch auf Toleranz unterlaufen können. Frage: Was bedeutet »Unterlaufen eines Anspruchs«? Der Jurist wie der Philosoph vermag sich darunter möglicherweise noch etwas vorzustellen, wenn es um fremde Ansprüche geht: A »unterläuft« den Anspruch des B gegen ihn. Aber wenn A seinen eigenen Anspruch gegen B »unterläuft«, heißt das nach allen mir bekannten Regeln der Auslegung nichts anderes als die schlichte Feststellung, dass A seinen Anspruch verwirkt (verloren, eingebüßt, aufgegeben) habe.

Exakt so verstehen denn auch sämtliche mir bekannten Rezipienten der Ministerrede die seltsame Formulierung: Wer dieses oder jenes tut oder nicht tut, habe seinen Anspruch verwirkt.

Das Schockierende an der Botschaft des Ministers ist, dass er den Anspruch auf Toleranz mit dem Anspruch auf Schutz vor rechtsradikaler Gewalt auf die Schalen derselben Waage legt. Das ist in einem atemberaubenden Maß verdreht. Zum einen, weil beides schon auf der oberflächlichen Ebene keine Verbindung aufweist: Toleranz hat mit Schutz vor Gewalt so viel zu tun wie Mitleid mit Eigentumsschutz.

Zum anderen, weil durch die Unterfütterung mit dem Beispiel Schutz gegen rechtsradikale Gewalt dem Gegenbegriff des Anspruchs auf Toleranz eine sich aufdrängende Konnotation gegeben wird: Wir schützen euch, Muslime, derzeit vor der rechtsradikalen Gewalt. Ihr verwirkt diesen Schutz aber, wenn ihr nicht klipp und klar darlegt, dass ihr unserer Meinung seid.

Und schließlich, weil das Subjekt des »Einlösens« unter der Hand vertauscht wird: Den Anspruch auf Schutz vor rechtsradikaler Gewalt hat der Staat gegenüber jedermann einzulösen. Den Anspruch auf Toleranz aber müssen die Muslime sich verdienen, wenn sie ihn nicht unterlaufen (=verlieren) wollen. Beides hat in Wahrheit verfassungsrechtlich, einfachrechtlich und faktisch fast nichts miteinander zu tun. Die Verrührung in einen einheitlichen Moralbrei ist Verdrehung auf hohem staatspropagandistischen Niveau.

Toleranz

Eine wichtige Bedeutungshürde in der habeckschen Klärung der Rechtslage ist die Toleranz, besser noch: der Anspruch auf Toleranz. Wir fragen: Welche Toleranz schuldet das »hier« des Ministers dem Moslem? Welche Toleranz könnte der hier lebende Moslem verwirken?

Die Frage drängt sich auf, weil Herr Dr. Habeck ja zwei durchaus verschiedene Ansprüche in ein Ausgleichsverhältnis des »hier« bringt: Den Anspruch, vor rechtsradikaler Gewalt geschützt zu werden, und den Anspruch auf Toleranz. Der erstgenannte Anspruch richtet sich offenkundig an den Staat Deutschland. Denn nicht der einzelne Bundesbürger oder hier Lebende schuldet den Muslimen Schutz vor Gewalt. Es handelt sich offenkundig nicht um eine zwischen Individuen bestehende Schuld-Verpflichtung. Die hier lebenden Menschen schulden sich Beistand im Notfall, allerdings nur unter sehr speziellen Voraussetzungen (siehe § 323c StGB). Den Rest hat gegebenenfalls der Staat zu erledigen, nach Maßgabe der Gesetze und unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes.

Wer aber mag in der Ministerrede der Anspruchsgegner des muslimischen Anspruchs auf Toleranz sein? Ist es der Staat, das unbestimmte »hier«, oder am Ende gar die ganze Bevölkerung abzüglich der Muslime?

Was verspricht der Bundeswirtschaftsminister den hier lebenden Muslimen zu tolerieren (oder auch nicht): das Muslim-Sein? Das Kopftuchtragen? Das Großfamilienleben? Das Hier-Leben? Und in wessen Namen verspricht er das? Im Namen der Regierung (des Staates), oder im Namen der hier Lebenden, die nicht Muslime sind?

Nach dem Sachzusammenhang drängt sich auf, dass sich das »Tolerieren« auf die Möglichkeit bezieht, dass hier lebende Muslime eine Meinung zum Semitismus oder Antisemitismus haben, welche der Meinung des Ministers nicht entspricht oder diese sogar für ganz falsch hält. Einen Anspruch, eine falsche Meinung zu tolerieren, kann man unter der Geltung des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG allerdings weder unterlaufen noch verwirken. Die Meinungs(äußerungs)freiheit gilt nicht nur für den deutschen und den hier lebenden und den muslimischen, sondern ausdrücklich für jeden Menschen.

Bedingung

Kommen wir zu den Bedingungen, die der Minister den hier lebenden Muslimen für den Fortbestand ihres Anspruchs auf Toleranz stellt: Sie müssen sich »klipp und klar vom Antisemitismus distanzieren«. Dies wäre, wenn das Wort »müssen« nicht vorkäme, ein sympathischer Wunsch. Nach meiner persönlichen Ansicht sollten sich auch die hier lebenden Angehörigen diverser Parteien, sozialer, beruflicher, religiöser und politischer Gruppen sowie die Befürworter der von oder in ihnen vertretenen Ansichten unbedingt klipp und klar von jedweden irrigen, lächerlichen und verachtenswerten Meinungen und Einstellungen distanzieren! Ich habe schon seit Jahrzehnten eine (fiktive) Liste meiner »Klipp und klar«-Distanzierungswünsche anzubieten, musste allerdings feststellen, dass sie von der hier lebenden Christen- und Menschheit nicht beachtet wurde. Die Schlussfolgerung, hierdurch habe die Mehrheit den Anspruch auf meine Toleranz verwirkt, habe ich bisher nicht gezogen. Ich würde sie auch für verfehlt halten.

Überhaupt stellt sich am Ende die drängende Frage, welche bedingungsvermittelten kausalen und sinnhaften Beziehungen der Minister zwischen dem Anspruch auf Schutz vor rechtsradikaler Gewalt, der Distanzierung vom Antisemitismus und dem »Anspruch auf Toleranz« der hier lebenden Muslime ganz konkret herstellen möchte:

Klar ist: Hier ist Deutschland. Aber wer toleriert? Welche nicht tolerierende Macht mobilisiert der Minister gegen die hier lebenden Muslime für den Fall ihres Versagens? Welche Toleranz sieht er welchem Teil von hier entzogen, falls er nicht klipp und klar seiner Ansicht ist? Und was hält Herr Habeck für des Toleranzanspruchs berechtigt (und umgekehrt: -bedürftig), wenn man klipp und klar beweist, dass man zwar hier lebender Moslem, aber trotzdem nicht antisemitisch ist? Warum müssen hier lebende Christen, Hindus, Juden oder Atheisten nicht klipp und klar beweisen, was Herr Minister Habeck zur Grundlage staatlicher Toleranz erklärt?

Meinung

Die Existenz des Staats Israel ist »deutsche Staatsraison«, hören wir. Ein großes, ein schönes, ein erhebendes Wort an die hier Lebenden! Was aber bedeutet es? Ist es – nur probeweise gefragt – genau dasselbe wie »Die Existenz des Staates Deutschland ist deutsche Staatsraison«? Oder ein bisschen weniger? Hängt die Existenz des Staats Israel mit der Existenz des Staats Deutschland zusammen am selben Faden?

Ist Antisemitismus erlaubt? Hier, also im staatsrechtlichen Lebensraum des Ministers Habeck und von 5,6 Mio. Muslimen, ist es definitiv erlaubt, Antisemit zu sein. Eine solche Meinung ist zwar evident blöd, geschichtsvergessen sowie moralisch verachtenswert. Sie ist aber erlaubt (Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG). Kaum zu glauben, aber wahr: Es ist sogar erlaubt, sie zu äußern (Art. 5 Abs. 1 GG). Das ist weniger fürchterlich als angenommen: Man darf ja auch Christen hassen, Juristen verachten oder Russen unsympathisch finden und dies auch sagen. Ob man deshalb für einen Schwachkopf gehalten werden sollte, steht auf einem anderen Blatt.

Man muss sich beim öffentlichen Hassen allerdings aus guten Gründen (§ 130 StGB) zurückhalten. Diese Pflicht (!), das Recht einzuhalten, trifft alle hier Lebenden gleichermaßen. Umgekehrt gilt für sie: Das öffentliche Vertreten falscher Meinungen und erst recht das Unterlassen von klipp und klar-Distanzierungen hat keinen verfassungsrechtlichen Einfluss auf das Maß von Toleranz, das dem Menschen gebührt.

Distanzierung

Herr Minister Habeck möchte, dass sich hier lebende Muslime vom Antisemitismus distanzieren, und zwar klipp und klar. Diese Forderung erscheint aus verschiedenen Gründen abwegig:

Zum einen lässt sich soziologisch in der nicht muslimischen Hier-Bevölkerung ein recht stabiler Anteil antisemitisch eingestellter Personen

feststellen, der mit dem muslimischen Bevölkerungsanteil auch weder quantitativ noch sonst übereinstimmt. Die Aufforderung an Muslime, sich aktiv vom Antisemitismus zu distanzieren, ist im Kern rassistisch konnotiert und sachlich nicht gerechtfertigt.

Nur beispielhaft zum Abgleich: Toleranz gegenüber fremdkultureller Identität dürfte nicht davon abhängig gemacht werden, dass sich doppelstaatliche Iraner klipp und klar vom iranischen Staatssystem distanzieren, ehemalige Kasachen vom russischen Großmachtdenken oder Italien-stämmige Softwareentwickler von Frau Meloni.

Zum anderen gibt es auch nicht ansatzweise die von dem Minister unterstellte Pflicht, sich klipp und klar von irgendetwas zu distanzieren, um nicht einen Anspruch auf Toleranz des Staates oder der nicht muslimischen Bevölkerung zu verlieren. Eine solche Behauptung ist vielmehr eine geradezu klassische Forderung totalitärer Regime an ihre Untertanen. Der hier lebende Mensch und Bürger muss sich von gar nichts klipp und klar und zur Kenntnisnahme des Bundesministers für Wirtschaft und Klima distanzieren, ebenso, wie er nicht verpflichtet ist, zu gegebener Zeit bestimmte Fahnen aus dem Fenster zu hängen.

Schluss

Der Ansatz des Ministers zur rhetorischen Verteilung, Zubilligung und Verwirkung von Ansprüchen auf Schutz und Toleranz erweist sich als stinknormale Variante des moralverbrämten Rassismus.